

Satzung

Stand: 26.03.2017

§ 1 Name und Sitz

Deutsch-Türkischer Kultur- und Integrationsverein Reutlingen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens zwischen den Kulturen in unserer Stadt und Region.

Mit sozialen, kulturellen, musischen, bildungs- und sprachbezogenen und gesellschaftspolitischen Angeboten und Aktivitäten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien mit und ohne Migrationshintergrund, gestaltet der Verein mit verschiedenen Akteuren und Organisationen das Miteinander der Menschen in unserer Gesellschaft aktiv mit.

Der Verein vertritt in Gremien und Veranstaltungen die Interessen der Mitglieder im Rahmen der Stadt- und Migrationspolitik.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Musische, bildungs- und sprachbezogene Angebote werden ausschließlich durch Spenden, Mitgliedsbeiträge oder Zuschüsse verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Politische und religiöse Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und religiös unabhängig.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Arten von Mitgliedschaften

Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaften:

Die ordentliche Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft.

a. Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Mitgliedschaft beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet die einfache Mehrheit des Vorstandes.

b. Ehrenmitgliedschaft

Eine Person kann zum Ehrenmitglied werden, wenn sie vom Vorstand oder von einem/einer Teilnehmer/in der Mitgliederversammlung dazu vorgeschlagen wird und wenn dieser Vorschlag mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung angenommen wird.

(2) Verlust der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Rücktritt und Ausschluss.
- b. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.
- c. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
- d. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die folgende Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag im Voraus zu bezahlen.
- b. Alle Mitglieder im Verein haben die gleichen Rechte.
- c. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden, wenn die Mitgliedschaft mindestens 90 Tage besteht und der Jahresbeitrag entrichtet ist.

- d. Die Mitglieder müssen sich an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung halten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen wahlberechtigten Mitglieder des Vereins zusammen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/-in geleitet.

(1) Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand postalisch oder per E-Mail und muss spätestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Entscheidend ist das Datum des Poststempels oder bei elektronischen Einladungen das Datum des Versands.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes einmal im Kalenderjahr statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 1/5 der wahlberechtigten Mitglieder sie unter Angaben von Gründen verlangen. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Wahl des Beirates
- c. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfberichts des Beirates
- d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

- e. Erlass einer Beitragsordnung
- f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in und zwei oder vier Beisitzer/-innen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder/-innen des Vorstandes.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandmitgliedes ist möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies durch eine einfache Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschließt.

Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr.

(1) Aufgaben des Vorstandes

- a. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um
- b. Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme neuer Mitglieder
- c. Der Vorstand erstattet in jedem Kalenderjahr der Mitgliederversammlung Bericht über seine Arbeit und Finanzen
- d. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen

§ 9 Beirat

Der Beirat setzt sich aus zwei Vereinsmitgliedern zusammen, die durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.

(1) Aufgaben des Beirates

- a. Der Beirat prüft die Finanzen des Vereins und erstellt einen schriftlichen Prüfbericht. Auf Antrag der Mitgliederversammlung findet eine außerordentliche Prüfung statt
- b. Der Beirat führt bei der Mitgliederversammlung die Wahl des Vorstandes durch

§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- a. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit der Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder notwendig.
- b. Sind weniger als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder/-innen anwesend, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Anwesenheit von einem Viertel der wahlberechtigten Mitglieder ist die zweite Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- c. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- d. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- e. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Reutlingen und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zweck und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden.